

und der Aufgabenbereich der Gemeinden wurde festgelegt. Der Bettel wurde im gesamten Land verboten und Personen, die bei dieser Tätigkeit angetroffen wurden, waren in die jeweilige Heimatgemeinde abzuschicken, wobei ein entsprechendes Entgelt von 50 Kreuzer pro halben Tag an den Begleiter von der Zuständigkeitsgemeinde zu zahlen war.<sup>175</sup> Auswärtige sollten in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben werden.

Die Aufgaben der Gemeinde lagen:

- „1. In der Ausmittlung der zur Versorgung von Hilfsbedürftigen gesetzlich verpflichteten Gemeindeangehörigen und in dem Verhalten derselben zur Unterstützung ihrer Verwandten; in Ermangelung solcher
2. in der Zuwendung von Geld und Naturalien an die Unterstützungsbedürftigen aus Gemeindemitteln oder Lokalarmenfonds.
3. In der Unterbringung armer Waisen bei ordentlichen Familien.
4. In der Obsorge für deren Unterricht.
5. In der Anhaltung von Hilfsbedürftigen zur Arbeit.
6. In der Obsorge für eine entsprechende ärztliche Hilfe und Abwartung<sup>176</sup> im Fall der Erkrankung eines Armen.
7. In der Fernhaltung des Bettels.
8. In der Verwaltung der vorhandenen Lokalarmenfonds.“<sup>177</sup>

Bei allfälligem missbräuchlichem Bezug der Unterstützung wäre diese zu reduzieren oder ganz einzustellen. Weiters sollte die Gemeinde gegen „Personen, welche notorisch arbeitsscheu sind und ihr Vermögen verschwenden“, präventiv ein Wirtshausverbot aussprechen, da diese Personen der Gemeinde zur Last fallen könnten. Sollte eine mit einem Wirtshausverbot belegte Person dennoch in einer solchen Lokalität angetroffen werden, wäre der Wirt mit einer Busse von 2 fl. pro Übertretung zu bestrafen und beim Landgericht anzuzeigen.<sup>178</sup>

Zum Erhalt gesetzlicher Armenunterstützung berechtigt waren „nur diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht imstande wären, daher nur:

- a) arme Waisen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr;
- b) solche, welche wegen ihres Alters, oder
- c) wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Notdurft nicht verschaffen können;

---

<sup>175</sup> Armengesetz von 1869. § 24.

<sup>176</sup> Hier die Pflege eines Kranken, kann auch die Pflege des Viehs bedeuten. *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch, 44.

<sup>177</sup> Armengesetz von 1869 § 11.

<sup>178</sup> Armengesetz von 1869 § 15.